

SATZUNG

Kreisjugendring Nordwestmecklenburg

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein gibt sich den Namen: Kreisjugendring Nordwestmecklenburg.
2. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg ist Wismar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. Grundsätze

- a) Der Kreisjugendring Nordwestmecklenburg ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden, Jugendbewegungen, Jugendabteilungen, Jugendgruppen (nachfolgend Jugendorganisationen genannt) sowie natürlichen und juristischen Personen auf freiwilliger Basis.
- b) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen auf Kreisebene und nimmt gemeinsame Aufgaben wahr, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienen.
- c) Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder bleibt gewährleistet.
- d) Der Kreisjugendring Nordwestmecklenburg erkennt die Satzung vom Landesjugendring M-V- an und strebt die Zusammenarbeit bzw. eine Mitgliedschaft im LJR M-V an.

2. Aufgaben

Der Kreisjugendring Nordwestmecklenburg wirkt durch aktive Netzwerkarbeit mit bei ...

- a) der Anregung und Pflege des Erfahrungsaustausches unter einzelnen Mitgliedern,
- b) allen, junge Menschen und die Jugendarbeit betreffenden Fragen,
- c) der Vertretung der gemeinsamen Interessen und Rechte der Jugend und der Jugendorganisationen im Landkreis Nordwestmecklenburg gegenüber dem Kreistag, dem Jugendhilfeausschuss, den Behörden und der Öffentlichkeit des Landkreises Nordwestmecklenburg,
- d) der Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gemäß § 1 KJHG,
- e) der Förderung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen untereinander und ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit auch über den örtlichen und nationalen Bereich hinaus,
- f) der Schaffung und Durchführung interkultureller Bildung und regt integratives Handeln an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisjugendring Nordwestmecklenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Vereine, die zur Zeit der Auflösung im Kreisjugendring Nordwestmecklenburg Mitglied sind und vom Finanzamt gemeinnützig/kirchlich anerkannt sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

§ 4

Mitgliedschaft

2

1. Mitglied des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg kann jede Jugendorganisation werden, die ihren Sitz im Landkreis Nordwestmecklenburg hat und auf der Grundlage des Grundgesetzes arbeitet und gemeinnützige Ziele der Jugendpflege verfolgt.
 - a) Die Organisationen und deren gewählte Vertreter erkennen die Satzung Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg an und widersprechen ihr in ihrer praktischen Arbeit nicht.
 - b) Die Organisationen besitzen eine legitimierte Vertretung auf Kreisebene mit Statut und Ordnung.
2. Mitglied des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg können Einzelmitglieder und juristischen Personen werden.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlich begründeten Antrag mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Neue Mitglieder können ein Jahr nach ihrer Gründung einen Aufnahmeantrag stellen, Ausnahmen dieser Regelung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Eine Mitgliedschaft von parteipolitischen Jugendorganisationen und Jugendgruppen ist im Kreisjugendring Nordwestmecklenburg ausgeschlossen. Im Wege der Gegenseitigkeit können politische Jugendgruppen und der Kreisjugendring Nordwestmecklenburg je einen Vertreter mit beratender Stimme benennen und entsenden.
5. Beiträge werden für die Mitglieder des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg erhoben. Diese legt die Beitragsordnung fest. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist durch das zuständige Organ dem Vorstand des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg kann Mitglieder mit einfacher Mehrheit bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg in der Öffentlichkeit oder Störung der Arbeit des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg oder bei Versagen der Mitarbeit im Kreisjugendring Nordwestmecklenburg ausschließen.
4. Nehmen Delegierte einer Organisation über den Zeitraum von zwei Mitgliederversammlungen unentschuldig nicht an den Beratungen teil, wird die betreffende Organisation informiert. Ihr wird die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und die Regelung ihrer Interessenvertretung eingeräumt. Bei weiterem Nichterscheinen der Organisation erfolgt der Ausschluss aus dem Kreisjugendring Nordwestmecklenburg.
5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisjugendring Nordwestmecklenburg besteht kein Anrecht auf das Eigentum des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg oder andere Vergünstigungen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mehreren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird getrennt und mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Vorstandsmitglieder müssen dem Kreisjugendring Nordwestmecklenburg angehören.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg und wird bei Rechtsgeschäften durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
8. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

9. Nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Ersatzwahl für die verbleibende Zeit statt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte zu führen. Seine Sitzungen hält er auf Einladung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss eine Sitzung auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
2. Der Vorstand hat die Pflicht, der Mitgliederversammlung regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Nach einem Geschäftsjahr ist ein ordentlicher Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes sowie ein Finanzbericht vorzulegen. Diese Berichte werden mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Verfügung gestellt.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mißtrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes muss schriftlich erfolgen und ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

4

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugendorganisationen, den natürlichen und juristischen Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden unter Angaben des Ortes, der Zeit und der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Ersuchen von mindestens einem Viertel der Mitglieder binnen drei Wochen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Diskussion und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Arbeitsplan,
- d) Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen,
- e) Bildung von Arbeitskreisen zu bestimmten Aufgaben,
- f) Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder mit 2/3-Stimmenmehrheit zu jeder Zeit,
- g) Satzungsänderungen, die nur mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden können,
- h) über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

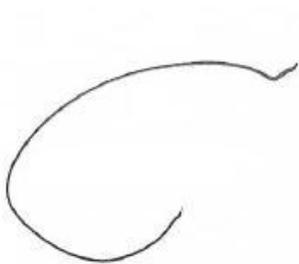
§ 10

Revisoren

5

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Diese Fassung wurde am
22. Januar 2014
durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



Vorsitzender



Schriftführer

Beitragsordnung

Kreisjugendrings Nordwestmecklenburg (i.G.)

Mitglieder

1.	Jugendorganisationen	01,00 € monatlich
2.	Natürliche Einzelmitglieder	01,00 € monatlich
3.	Juristische Personen	12,00 € monatlich

Diese Ordnung wurde am
20.06.2012
durch die Mitgliederversammlung beschlossen.